

Dazu gehören:

Soziales (Grundsicherung, Wohngeld, Kindertagesstätten)

Schulträgeraufgaben und –ausgaben

Unterhaltung und Betrieb ihrer öffentlichen Einrichtungen, Neubau von Schulen ect.

Sonstige Erfüllung der staatlichen Aufgaben (Einwohnerwesen)

Sicherstellung der Abwasserbeseitigung, der Grünpflege, der Straßenbeleuchtung ect.

Ausbau vorhandener Straßen (Neubau neuer Straßen nur dann, wenn sie zu einer neuen Erschließungsmaßnahme gehören, durch die die Kommune neue Einwohner oder neues Gewerbe ansiedeln will, da dies langfristig und daher wirtschaftlicher ist.

Alle damit verbundenen erforderlichen investiven Maßnahmen, die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben einer Kommune vonnöten sind, sieht die UWG/Forum durch die vorliegende Nachhaltigkeitssatzung nicht gefährdet, im Gegenteil. Gerade um deutlich zu machen, dass die Stadt Bornheim in der Ausübung ihrer Pflichtausgaben durch den vorliegenden Satzungsentwurf nicht behindert werden soll, haben wir bei den Ausnahmen, die im § 2 der Satzung festgehalten sind, um den Absatz 3 ergänzt. Da der Rat im Einzelfall über diese Ausnahmen zu entscheiden hätte, ist davon auszugehen, dass es sicherlich zu Diskussionen kommen würde, ob man die eine oder andere Investition sofort in Angriff nehmen muss oder sie evtl. noch etwas strecken kann, aber auch, ob sie zu einem niedrigeren Standard durchgeführt werden könnte. Wenn sie jedoch zwingend erforderlich ist, kann sie nach Beschluss des Rates aus Sicht der UWG/Forum auch im Hinblick auf den vorliegenden Satzungsentwurf selbst dann erfolgen, wenn damit eine Netto-Neuverschuldung verbunden wäre.

Alle anderen investiven Maßnahmen bezeichnet die UWG/Forum als „freiwillige“ Investitionen, wobei das Beispiel „Festspielhaus“ aus der letzten Hauptausschuss-Sitzung eher für Bonn, aber nicht für Bornheim passend war. Für Bornheim wäre es dagegen z.B. die „Villa Rustica“ , aber auch Maßnahmen des Grünen C.

Im Gegensatz zur Meinung des Bürgermeisters hält die UWG/Forum-Fraktion auch die Investitionen, die für die 100 % ige Versorgung mit Wahnbachtalsprerrenwasser notwendig wären, für eine freiwillige Maßnahme. Zwar ist das Wasserwerk ein Eigenbetrieb mit einem eigenen Wirtschaftsplan, den allerdings der Rat und nicht der Betriebsausschuss beschließt. Wir bitten jedoch zu bedenken, dass kostenträchtige Maßnahmen im Eigenbetrieb sich auch dahingehend auf den Kernhaushalt der Stadt auswirken, dass die Eigenkapitalverzinsung des Eigenbetriebes sinkt und damit auch der Betrag, den dieser an die Stadt abführt. Unseres Erachtens ist und bleibt es eine freiwillige Maßnahme, da die Stadt ja nicht gezwungen ist, zur Sicherstellung der Wasserversorgung einen anderen Versorger zu wählen und für diesen zu investieren.

Für die Verwaltung erfordert eine Nachhaltigkeitssatzung zum einen insoweit mehr Beachtung, dass z.B. die Übertragung nicht verausgabter Mittel vom alten ins neue Jahr nicht mehr ohne weiteres bzw. nur noch eingeschränkt möglich ist, weil damit der neue Haushalt belastet wird. Das hatte auch der Kämmerer, Herr Cugaly, in der letzten Hauptausschuss-Sitzung erwähnt. Ruppichterroth hat im § 8 seiner beigefügten Haushaltssatzung die Regelungen für die Übertragung sehr gut dargestellt. Zum ändern muss bei einem Nachtrag (Fälle sind im

§ 81 GO aufgeführt), der mit der Aufnahme neuer Schulden verbunden ist, entschieden werden, ob hier eine Notlage vorliegt, die es erlaubt, von der Nachhaltigkeitssatzung abzuweichen. Liegt bei den genannten „Schwierigkeiten“ vielleicht der Grund für die ablehnende Haltung der Verwaltung und ihre Stellungnahme zur 1. Ergänzungsvorlage „unter Hinweis auf die in der Ursprungsvorlage dargelegte Argumentation, von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen?“

Die Stadt Dorsten hat die Problematik „Kreditaufnahmen für Investitionen“ im § 7 ihrer Nachhaltigkeitssatzung wie folgt gelöst:

§ 7 Kreditaufnahme für Investitionen

(1) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in den Aufgabenbereichen, die üblicherweise durch kostendeckende Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gedeckt werden (Gebührenhaushalte), sind zulässig.

(2) Kreditaufnahmen für andere Investitionen sind unzulässig. Sie können im Rahmen der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung projektbezogen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Notwendigkeit zur Investition ergibt sich aus gesetzlichen oder vor Erlass dieser Satzung entstandenen vertraglichen Verpflichtungen und kann anderweitig nicht finanziert werden. Zuvor sind die verfügbaren Eigenmittel einzusetzen. Eigenmittel dürfen in diesem Falle nicht für Investitionen verwendet werden, die nicht aus gesetzlichen Verpflichtungen herrühren.*
- Mit der Investition wird eine Entlastung erzielt, die sich aus einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Folgekostenberechnung ergibt.*

Ergänzend zu unseren bisherigen Ausführungen weisen wir auf die Vorgaben des Innenministers in seinem Ausführungserlass Haushaltskonsolidierung vom 7.3.2013 in Verbindung mit dem Erlass zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 6.3.2009 bezüglich der Kreditaufnahmen hin. Dort heißt es:

„4.5 Aufnahme von Krediten für Investitionen

§ 82 Abs. 3 Nr. 2 GO ist die rechtliche Grundlage dafür, dass die Aufsichtsbehörde den Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung eine Aufnahme von Krediten für Investitionen über den Rahmen der Absätze 1 und 2 hinaus genehmigen kann.

Die Grenzen für eine Genehmigung sind allerdings eng gesteckt. Die restriktiven Bedingungen für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung haben im alten wie im neuen Recht einen gemeinsamen Grundgedanken: Mit Investitionsentscheidungen sind in der Regel langfristig wirkende Belastungen der Haushaltsführung nicht nur durch die Investitionen selbst, sondern auch durch Folgekosten (Betriebskosten in Form von Personal- und Sachaufwand) verbunden, die nicht selten das Investitionsvolumen überschreiten. Deshalb sind solche Belastungen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung nur in engen Grenzen zulässig. Da im NKF Vermögensgegenstände abzuschreiben sind, belastet der Aufwand für Abschreibungen den Haushaltsausgleich teilweise (über die

bisherigen Tilgungen hinausgehend) noch zusätzlich, auch dann, wenn keine Kreditaufnahmen in einem Haushaltsjahr vorgesehen sind.

4.5.1 Die Erteilung der Genehmigung anhand von Prioritätenlisten

Eine Genehmigung setzt gemäß § 82 Abs. 2 S. 2 GO voraus, dass die Gemeinden dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beifügen. Gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO kann der in Abs. 2 festgelegte Kreditaufnahmerahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde - ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen - überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme andernfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO ist somit die Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung bei nicht genehmigten HSK über die in Abs. 2 S. 1 bestimmte Grenze hinaus.

Da § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO „ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2“ gilt, können die Aufsichtsbehörden von den Gemeinden bei der Kreditgenehmigung nach Abs. 3 Nr. 2 entsprechend der Vorgabe in Abs. 2 S. 2 verlangen, dass dem Antrag auf Genehmigung ebenfalls eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen ist.

Bei diesem anhand von „Investitions-Dringlichkeitslisten“ durchzuführenden Genehmigungsverfahren für Investitionskredite sind folgende Punkte (4.5.2 bis 4.5.5) zu beachten.

4.5.2 Zulässige Höhe der Kredite für Investitionen.

In § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO wird keine Obergrenze für die genehmigungsfähige Kreditaufnahme bestimmt. Die Zustimmung kann aber nur im Rahmen einer angemessenen Begrenzung der Kreditaufnahme („Kreditaufnahmerahmen“) erfolgen. Die Berechnung des Kreditaufnahmerahmens ist in diesem Leitfaden festgelegt, um eine für die Gemeinden landesweit einheitliche Handhabung durch die Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Dabei werden rentierliche sowie teil- und unrentierliche Investitionen unterschieden. „Rentierlich“ im hier gemeinten Sinne sind nur solche Investitionen, die im Wesentlichen durch Gebühren und Beiträge refinanziert werden. Der Unterscheidung zwischen „rentierlichen“ und „teil-“ bzw. „unrentierlichen“ Investitionen liegt keine betriebswirtschaftliche Definition dieser Begriffe zugrunde. Sie dient vielmehr einer einfachen Abgrenzung der Investitionstätigkeit, die für Gemeinden und Aufsichtsbehörden leicht zu handhaben ist. Ziel ist eine Verfahrensvereinfachung und pauschale Zuordnung von Maßnahmen, die es den Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung gestattet, Investitionsvorhaben in den definierten Aufgabenbereichen durch die Aufnahme von Krediten für Investitionen bestreiten zu können, ohne dass diese auf den Kreditaufnahmerahmen angerechnet werden.

Im Ergebnis ist der Grundsatz zu beachten, dass eine Neuverschuldung (Kreditaufnahme für Investitionen) für die teil- und unrentierlichen Eigenanteile (Investitionsauszahlungen) eines Haushaltsjahres unzulässig ist.“

Unser Antrag auf Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung dient damit der Umsetzung der vom Innenminister vorgegebenen Regelungen für neue Kreditaufnahmen in Haushaltssicherungskommunen, an denen man sich orientieren sollte, um in den Folgejahren die Genehmigung unseres Haushaltssicherungskonzeptes nicht zu gefährden.

Den Standpunkt der UWG/Forum zum Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung, die wir als politische Willenserklärung sehen mit dem Ziel, eine Netto-Neuverschuldung unserer Stadt nur noch für Investitionen zuzulassen, die zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben und der Berücksichtigung von Bundes- u. Landesgesetzen zwingend erforderlich sind. Zum besseren Verständnis haben wir unseren Standpunkt schriftlich dargelegt. Bitte teilen Sie uns in Ihrer **schriftlichen Stellungnahme** mit, ob wir die „Auswirkungen“ einer Nachhaltigkeitssatzung richtig sehen oder in welchen Punkten sie unsere Auffassung nicht teilen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen und Fraktion

Anlage

Ruppichteroth

